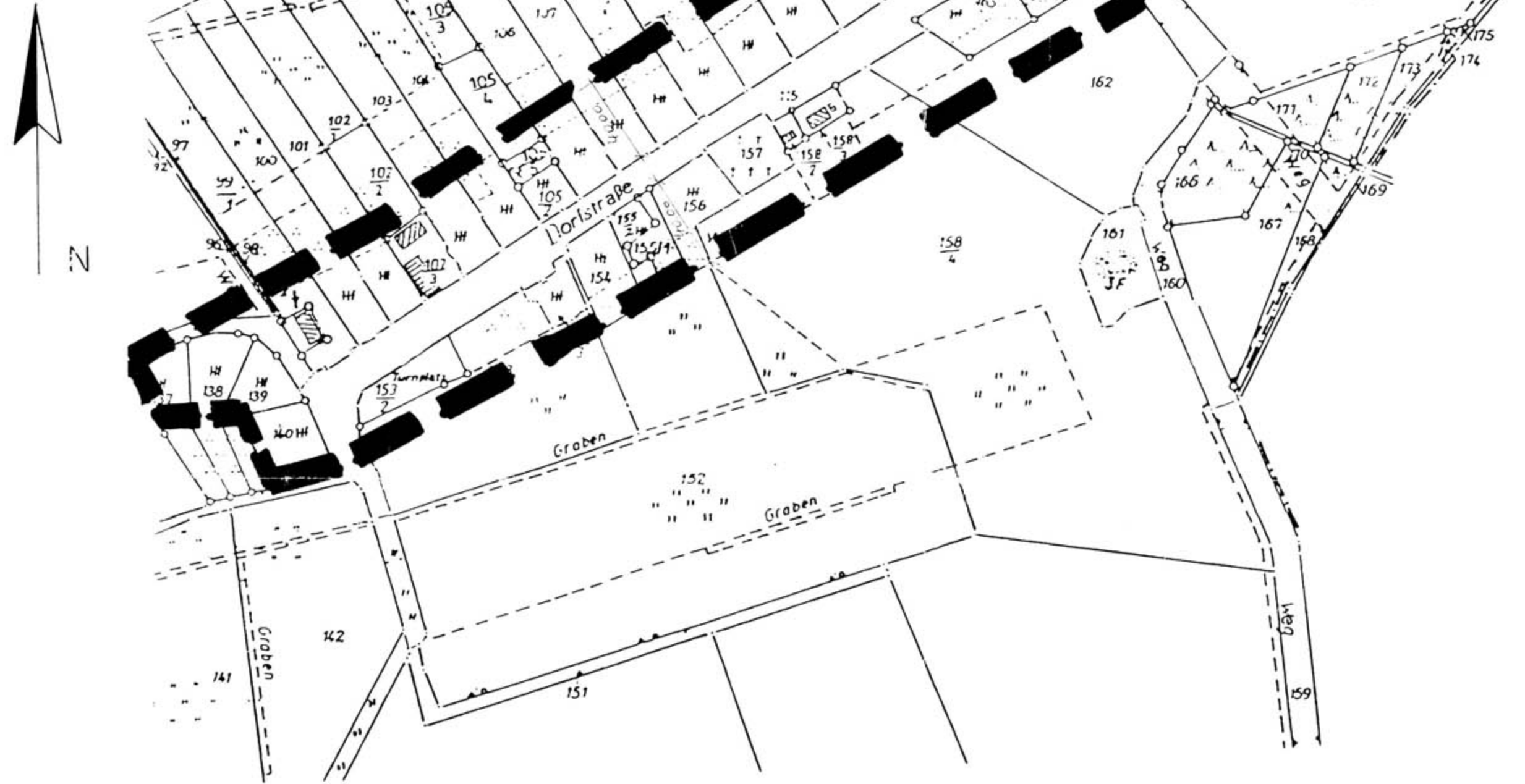


# Barkow

Maßstab 1 : 2000



-----

Geltungsbereich

-106

Flurstücksnummer

## SATZUNG

### der Gemeinde Stolpe

#### Über die Begrenzung und Bebauung für den Bereich Barkow

#### Innenbereichssatzung

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit dem Wohnungsbau-  
erleichterungsgesetz vom 17. Mai 1990.

Satzung der Gemeinde Stolpe über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteils für das Gebiet Barkow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986  
(BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des  
Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom  
23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) und des § 4 Abs. 4 Satz 1 des  
Wohnungsbau-erleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990, das Investitionserleichterungs- und  
Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466-488) und das Maßnahme-gesetz zum  
Baugesetzbuch, insbesondere § 4 Abs. 2a BauGB- Maßnahmen G in der Bekanntmachung  
der Neufassung vom 6. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) sowie der Landesbauordnung § 83 vom  
13. August 1990, Neufassung LBO § 86 gültig ab 1. Juli 1994, wird nach Beschlußfassung  
durch die Gemeindevertretung vom 13.07.1994 und mit Genehmigung der unteren  
Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Barkow erlassen:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (34 Bau Gf.) umfaßt das Gebiet, das  
innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Die  
Begrenzung für den Bereich Barkow in den für Wohnzwecken dienende Vorhaben  
des § 2 Absätze 2 und 3 dieser Satzung zulässig sind, richtet sich nach der  
Abgrenzung des beigefügten Kartenausschnittes.
- Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

- Innerhalb der im § 1 festgelegten Grenzen, Geltungsbereich ab Grundstücksgrenze /  
Straße ca. 40 m richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach  
§ 34 BauGB.
- Zulässig sind Wohngebäude.
- Ausnahmen sind zulässig, soweit die Wohnnutzung überwiegt:  
  - ~~Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie~~ *Platz 3.1 und 3.2.*
  - ~~Anlagen für kulturelle, soziale und gesellschaftliche Zwecke.~~ *würden gelöscht*
  - Auszuschließen sind Tankstellen und Vergnügungsstätten.
- Niederschlagswasser der Grundstücke ist örtlich zu versickern
- Gemäß Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim vom 5. Juni 1992 sind  
Gehölze innerhalb der Ortslage geschützt

#### § 3

##### Archäologisches Landesmuseum Mecklenburg Vorpommern Landesamt für Denkmalpflege

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden,  
ist gemäß § 11 DSchG GS Meckl./Vorp. GBL 224 -2 die zuständige untere  
Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum  
Eintreffen des Landesamtes für Denkmalpflege oder dessen Vertreters in unverändertem  
Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der  
Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die  
Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.  
Bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange der Denkmalpflege und  
des Denkmalschutzes zu berücksichtigen (gem. § 1 Abs. 3, 4 Abs. 2 und Nr. 8)

#### § 4

Sollten wider Erwarten bei der Baumaßnahme Altlasten bekannt werden, so sind diese  
entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Meckl./Vorp. vom 4. August  
1992 (GS M.-V. GI.Nr. 2129/1) den zuständigen Behörden anzuzeigen.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Genehmigung durch die  
untere Verwaltungsbehörde in Kraft.

#### Verfahrensvermerk:

- Die Beteiligung der betroffenen Bürger wird mit den Zustimmungen vom  
22.03.1994 **nachgewiesen.**  
Stolpe, den 13.07.1994  
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben  
vom 11.03.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Stolpe, den 13.07.1994  
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung Stolpe hat am 08.03.1994  
Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen  
Stolpe, den 13.07.1994  
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung Stolpe hat die in den Stellungnahmen der Träger  
öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise am 07.06.1994  
geprüft.  
Stolpe, den 13.07.1994  
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung Stolpe hat am 13.07.1994 den  
satzungsändernden Beschluß zum Geltungsbereich dieser Satzung gefaßt.  
Stolpe, den 13.07.1994  
Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung der unteren Verwaltungs-  
behörde vom 23.09.1994 AZ. *ohne* mit Nebenbestimmungen  
Stolpe, den 12.12.1994  
Bürgermeister

